

Aufbewahrung verbotener Waffen (Stand 09/20)



Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Die nachfolgenden Tabellen ordnen die verbotenen Waffen den unterschiedlichen Sicherheitsstufen von Wertbehältern zu. Ist eine Person von einem gesetzlichen Verbot freigestellt, z. B. Jäger für Faustmesser oder Nachtzieltechnik, bleiben die Gegenstände verbotene Waffen und sind wie verbotene Waffen aufzubewahren.

Bei Altbesitz nach § 36 Abs. 4 WaffG darf die Aufbewahrung in einem Behälter der Stufe B nach VDMA 24992 nach den 05.07.2017 gültigen Regelungen erfolgen.

Bis zu zehn der folgenden Waffen in WG 0 oder eine unbeschränkte Zahl in WG I:

Bezeichnung (gesetzlich / umgangssprachlich)	Anl. 2 A1
Kriegswaffen, Ausn. Halbautomaten, nach Streichung aus KWL	1.1
Vollautomatische Schusswaffen	1.2.1.1
Sehr kurze VSRF (Pumpgun) oder mit KW-Griff statt Hinterschaft	1.2.1.2
Getarnte Schusswaffen	1.2.2
Wildererwaffen	1.2.3
Mehrschüssige Zentralfeuer-Kurzwaffen unter 6,3 mm ab Bj. 1970	1.2.5

Öbv Sachverständiger (IHK)

André Busche

Gneisenaustraße 1
24105 Kiel

Telefon 0431 – 5301000

Telefax 0431 – 5301001

ab@sv-busche.de

www.sv-busche.de

In unbegrenzter Zahl dürfen aufbewahrt werden in Behältnis WG 0 oder WG I:

Bezeichnung (gesetzlich / umgangssprachlich)	Anlage 2 A1
Zielscheinwerfer, Laser, Projektoren	1.2.4.1
Nachtsichtgerät, -vor u. -aufsatz, Nachtzielgerät	1.2.4.2
Getarnte Hieb- und Stoßwaffen	1.3.1
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe	1.3.2
Wurfsterne	1.3.3
Molotow-Cocktails, Brandsätze mit Fluid	1.3.4
Reizstoffsprüngeräte ohne Zulassung	1.3.5
Elektroimpulsgeräte ohne Zulassung	1.3.6
Präzisionsschleudern, Armstützen	1.3.7
Nunchaku, Drosselgeräte	1.3.8
Spring- und Fallmesser	1.4.1
Faustmesser	1.4.2
Faltmesser / Butterflymesser	1.4.3
Viehtreiber (Freistellung beachten!)	1.4.4

In unbegrenzter Zahl müssen aufbewahrt werden in Behältnis WG I:

Bezeichnung (gesetzlich / umgangssprachlich)	Anlage 2 A1
Verbotene Magazine und Magazingehäuse	1.2.4.3 bis 1.2.4.5
Verbotene Schusswaffen mit fest eingebautem Magazin	1.2.6 und 1.2.7
Verbotene Salutwaffe	1.2.8

Nicht anzurechnen auf die in einem Behältnis aufbewahrten Gegenstände sind:

Bezeichnung (gesetzlich / umgangssprachlich)	Fundstelle
Wesentl. Teile v. Schusswaffen u. Schalldämpfer	Anl. 1 A1 UA1 1.3 bis 1.3.4
Zielscheinwerfer, Laser, Projektoren	Anlage 2 A1 1.2.4.1
Nachtsichtgerät, -vor u. -aufsatz, Nachtzielgerät	Anlage 2 A1 1.2.4.2

© SV Busche 2020 / jegliche Veränderung oder kommerzielle Verwendung, insbesondere Weitergabe, ausgenommen die kostenfreie Veröffentlichung der unveränderten Datei, wird zivilrechtlich verfolgt.